

Arbeitsordnung der Schützengemeinschaft Boffzen e.V.

gem. § 5 Abs. 4 der Satzung

Gem. der z.Zt. gültigen Satzung der SG Boffzen sind alle Mitglieder verpflichtet, Arbeitsstunden zum Erhalt, Pflege und Unterhalt des Eigentums der SG Boffzen zu leisten.

Diese sind insbesondere

- Raumpflege
- Instandhaltung und / oder Erneuerung der Bausubstanz
- Pflegearbeiten der Außenanlage
- Küchendienst
- Thekendienst
- Pflege der Vereinswaffen
- etc.

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden ist auf 10 je Kalenderjahr festgelegt. Mehr geleistete Stunden werden nicht in das Folgejahr übertragen. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird ein Fehlstundenbetrag von €5,50 fällig.

Ausnahmen

- Wenn es die gesundheitliche Verfassung nicht zulässt, etwaige Arbeitsleistungen zu erbringen
- Mitglieder ab dem vollendeten 75. Lebensjahr
- Mitglieder vor dem vollendeten 17. Lebensjahr

Die Arbeitsstunden können erbracht werden

- an offiziellen Arbeitseinsätzen
- in Absprache mit dem Vorstand oder dem Beauftragten

Die geleisteten Arbeitsstunden sind in einer Liste einzutragen.

Boffzen im März 2019

Der Vorstand